



G E M E I N D E **GRUBAR**

*Einfach schön!*

---

**Reglement  
für die Benutzung der  
Sportaussenanlage**

## **Zweck, Organisation**

### **1. Zweckbestimmung, Benutzung, Tarife**

- 1.1 Der Gruber Sportplatz steht in erster Linie der Schule zur Verfügung. Ausserhalb des Schulbetriebes wird er Ortsansässigen (Vereinen, Organisationen und Privatpersonen) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Für auswärtige Institutionen bestimmt der Gemeinderat den Benutzungstarif von Fall zu Fall.
- 1.3 Die Benutzung ist mit dem Schulhauswart abzusprechen.

### **2. Aufsicht**

- 2.1 Die Aufsicht über die Benutzung der Anlagen obliegt dem Gemeinderat. Er überträgt die Behandlung der laufenden Geschäfte dem ressortverantwortlichen Gemeinderat.

### **3. Aufsichtsperson**

- 3.1 Mit der unmittelbaren Aufsicht und der Wartung der Sportanlagen ist der zuständige Haus- und Platzwart beauftragt.

## **Benutzung**

### **4. Benutzungsbewilligung**

- 4.1 Gesuche für regelmässige Benutzung der Anlage oder für Veranstaltungen sind dem Hauswart einzureichen.
- 4.2 Gesuche für Grossanlässe sind 6 Monate vor dem Benutzungsdatum beim Hauswart anzumelden. Unter Grossanlässen sind solche von kantonaler oder regionaler Bedeutung zu verstehen.
- 4.3 Der Hauswart erstellt anhand der Gesuche bis Ende Februar einen Benutzungsplan.
- 4.4 Die Benutzungsbewilligung schliesst in der Regel auch die Benutzung der Garderoben und Duschen im Zentralschulhaus mit ein.

### **5. Benutzungszeiten**

- 5.1 Die im Benutzungsplan festgesetzten Zeiten sind für die Vereine verbindlich und dürfen nur mit Bewilligung des Schulpräsidiums in Absprache mit dem Hauswart abgeändert werden.

## **6. Einzelpersonen**

- 6.1 Einzelpersonen der Gemeinde Grub AR kann die Benutzung der Anlage gestattet werden, wenn der Schulunterricht, die bewilligten Trainings und Veranstaltungen nicht gestört werden.

## **Platzordnung**

### **7. Benutzungszeiten**

7.1	Montag – Freitag	07.00 – 22.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 20.00 Uhr
	Sonntag	08.00 – 18.00 Uhr
	Mittagsruhe werktags	12.00 – 13.15 Uhr
	Mittagsruhe sonntags	12.00 – 14.00 Uhr

- 7.2 Für besondere Anlässe kann das Schulpräsidium in Absprache mit dem Hauswart auf ein entsprechendes Gesuch hin Änderungen der Benutzungszeiten bewilligen.

### **8. Feiertage**

- 8.1 Die Sportanlage darf an folgenden Feiertagen nicht benutzt werden:
- Karfreitag
  - Ostersonntag
  - Pfingstsonntag
  - Eidg. Bettag
  - Weihnachtstag

### **9. Lautsprecheranlage**

- 9.1 Die Lautsprecheranlage, Radios, Musik- und andere elektronische Anlagen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes in Betrieb genommen werden.
- 9.2 Der Lärmpegel ist durch sorgfältige Regelung der Lautstärke möglichst tief zu halten.

### **10. Platzbeleuchtung**

- 10.1 Die Platzbeleuchtung darf nicht unnötig eingeschaltet werden. Im Trainingsbetrieb ist die Beleuchtung auf ein Minimum zu reduzieren.
- 10.2 Die Platzbeleuchtung ist um 22.00 Uhr auszuschalten. Für besondere Anlässe kann der Hauswart die Beleuchtungszeiten verlängern.
- 10.3 Einzelpersonen dürfen die Beleuchtung nicht einschalten.

## **11. Instandstellung**

- 11.1 Die Anlage muss in sauberem Zustand verlassen werden. Nach Gebrauch sind die Geräte in die dafür bestimmten Geräteräume zu versorgen.

## **12. Veränderungen**

- 12.1 An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Zusätzliche Installationen bedürfen der Bewilligung des Hauswartes. Diese sind nach Gebrauch wieder abzubauen, der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

## **13. Parkplätze**

- 13.1 Die Motorfahrzeuge (inkl. Mofas) der Wettkämpfer und Zuschauer sind ausserhalb der Sportanlage auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen.
- 13.2 Bei der Sportanlage (Zentralschulhaus) darf nicht parkiert werden. Lediglich Zubringer für Sportanlage und Schulhaus dürfen kurzfristig zum Auf- bzw. Entladen parkieren.
- 13.3 Fahrräder müssen auf dem dafür bestimmten Platz abgestellt werden.
- 13.4 Bei Grossanlässen haben die Veranstalter einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren.

## **14 Nachbarschaft**

- 14.1 Der Sportbetrieb muss auf der ganzen Anlage geordnet und diszipliniert durchgeführt werden. Insbesondere haben die Platzbenützer auf die unmittelbare Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

## **15 Motorfahrzeuge und Fahrräder**

- 15.1 Die Sportanlage darf nicht befahren werden mit:

- Motorfahrzeugen, ausser für notwendige Transporte und für den Unterhalt
- Mofas
- Fahrrädern

## **16 Hunde**

- 16.1 Hunde sind auf der ganzen Aussenanlage an der Leine zu halten.

## **17 Sachbeschädigung**

- 17.1 Wer fahrlässig und vorsätzlich die Anlagen und deren Einrichtungen beschädigt, haftet für den Schaden. Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, haftet der Verein oder der Veranstalter. Für Minderjährige haftet der gesetzliche Vertreter.

## **Platzvorschriften**

### **18 Benutzungssperre**

- 18.1 Für die Sperre des Platzes aus Witterungsgründen ist die Aufsichtsperson in Absprache mit dem Hauswart zuständig.

### **19 Markierung**

- 19.1 Farbmarkierungen des Rasens sind mit dem Hauswart abzusprechen. Die verwendete Farbe sollte ungiftig sein und sich nach mehrmaligem Regen selbständig auswaschen.

### **20 Schuhwerk**

- 20.1 Die Sportanlage darf nur mit Schuhen, barfuss, Turn- oder Noppenschuhen sowie Nagelschuhen mit einer Spikeslänge von max. 6 mm benutzt werden.  
20.2 Stollenschuhe sind verboten

### **21 Werfen / Stossen / Sicherheit**

- 21.1 Kugelstossen darf nur auf der dafür vorgesehenen Anlage ausgeübt werden.  
21.2 Der Veranstalter hat alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit Wettkämpfer, Funktionäre und Zuschauer nicht gefährdet werden.

### **22 Unterhalt**

- 22.1. Der Unterhalt der Sportausenanlage obliegt dem ressortverantwortlichen Gemeinderat in Absprache mit dem Hauswart.

## **Schlussbestimmungen**

### **23 Rauch- und Alkoholverbot**

- 23.1 Generell gilt auf der ganzen Aussenanlage Rauch- und Alkoholverbot. Bei öffentlichen Anlässen kann das Verbot aufgehoben werden.

*Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007*

*Art. 16 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs*

*Abs. 4 Auf Schularealen gilt ein generelles Rauchverbot. Ausnahmen regelt der Regierungsrat.*

*Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 11. Dezember 2007*

*Art. 17*

*Abs. 2 Bei Fest-, Kultur- und Sportanlässen auf Schularealen, die ausserhalb der Schulzeit stattfinden, ist das generelle Rauchverbot gemäss Art. 17 Gesundheitsgesetz aufgehoben.*

*Abs. 3 Gebäude auf Schularealen, insbesondere Schulhäuser und Turnhallen, dürfen auch bei Fest-, Kultur- und Sportanlässen vom Rauchverbot nicht ausgenommen werden.*

*Abs. 4 Die Veranstaltenden sind befugt, auf dem Fest-, Kultur- und Sportgelände abgegrenzte Raucherareale zu bezeichnen.*

## **24 Anordnungen, Aufsicht**

24.1 Den Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht beauftragten Organe ist strikte Folge zu leisten.

## **25 Entzug der Benutzungsbewilligung**

25.1 Vereinen, deren Mitglieder sich trotz Mahnungen nicht an die Benutzungsordnung halten, kann die Schulkommission mit sofortiger Wirkung das Recht zur Benutzung der Anlage ganz oder vorübergehend entziehen.

## **26 Haftpflicht**

26.1 Die Gemeinde Grub AR lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Diebstählen, etc. ab. Der Abschluss entsprechender Versicherungen obliegt den Vereinen und Veranstaltern.

## **27 Beschwerden**

27.1 Beschwerden gegen Anordnungen der Aufsichtsperson oder gegen Beschlüsse der Schulkommission sind an den Gemeinderat zu richten.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat Grub AR am 8. September 2011 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft.